

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und zur Durchführung der Bürgermeisterwahl am Sonntag, 5. Juli 2015

I. Für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am Sonntag, 5. Juli 2015, haben sich beworben:

1. **ACKER, Hermann**, Bürgermeister, geb. 1958, 78727 Oberndorf am Neckar, Teckstraße 59
2. **THIEMANN, Hans-Joachim**, Geschäftsführer, geb. 1963, 78727 Oberndorf am Neckar-Aistaig, Im Felsblick 18/1
3. **BISWURM, Roland Heinrich**, Journalist, geb. 1960, 84028 Lands hut, Mühlenstraße 1

Weitere Bewerbungen wurden nicht eingereicht. Die Bewerber wurden vom Gemeindevwahlausschuss zugelassen und werden in der o.g. Reihenfolge in den amtlichen Stimmzettel aufgenommen.

II. Für die Durchführung der Bürgermeisterwahl gilt folgendes:

1. Die Wahl findet am Sonntag, **5. Juli 2015**, statt; eine etwa notwendig werdende Neuwahl am **19. Juli 2015**.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt ist in 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt; ein 13. Bezirk ermittelt das Briefwahlergebnis.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 14. Juni 2015 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem gewählt werden kann.
3. **Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel enthalten die Namen der unter I. genannten Bewerber. Die Wähler sind an diese Bewerber nicht gebunden, sondern können auch andere wählbare Personen wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar ist:

- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland als Bürger das Wahlrecht oder Stimmrecht, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedsstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen;
 - für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
 - wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
 - wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt diese in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Namen eines im Stimmzettel aufgeführten Bewerbers ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht, oder den Namen einer anderen wählbaren Person unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person (möglichst mit Familienname, Vorname, Beruf, Anschrift und evtl. weiteren Angaben) einträgt.

Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel, oder wenn sich in dem Stimmzettelschlag sonst eine derartige Äußerung befindet, sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelschlages der Briefwahl machen die Stimmabgabe ungültig.

5. **Jeder Wähler** kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt oder durch Briefwahl wählen.
7. Der **Wahlberechtigte** kann seine Stimme **nur persönlich** abgeben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines Anderen erlangt hat.
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung** und **Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.